

# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.01.2023

Nr. 1/2023

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

2. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Bückeberg-West/Sandfurth“ in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg vom 03.10.1989 (Amtsblatt 1989, S. 734), geändert am 15.12.2022	3
--	---

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

2. Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeberg	4
Bekanntmachung Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 11 „Industriegebiet“, 2. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung B-Plan Nr. 24 „Am Holzplatz“ (Gemeinde Lindhorst)	5
Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Gemeinde Helpsen	5
Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Gemeinde Nienstädt	6
Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung (Gemeinde Beckedorf)	6
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Gemeinde Meerbeck	6
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Ratsmitglieder der Gemeinde (Gemeinde Suthfeld)	8

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

IV Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren in Stadthagen	8
---	---

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

## Anlagen:

1	zu:	2. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Bückeberg-West/Sandfurth“ in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg vom 03.10.1989 (Amtsblatt 1989, S. 734), geändert am 15.12.2022
2	zu	2. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Bückeberg-West/Sandfurth“ in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg vom 03.10.1989 (Amtsblatt 1989, S. 734), geändert am 15.12.2022
3	zu	Bekanntmachung Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 11 „Industriegebiet“, 2. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung B-Plan Nr. 24 „Am Holzplatz“ ( <i>Gemeinde Lindhorst</i> )
4	zu	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung ( <i>Gemeinde Beckedorf</i> )

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,  
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: [amtsblatt@schaumburg.de](mailto:amtsblatt@schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### **2. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Bückeberg-West/Sandfurth“ in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg vom 03.10.1989 (Amtsblatt 1989, S. 734), geändert am 15.12.2022**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1362) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird verordnet:

#### **§ 1**

In § 1 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 angefügt:

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das im Landkreis Schaumburg gelegene Fauna-Flora-Habitat-(FFH) Gebiet 337 „Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)“ (EU-Kennzahl DE 3719-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das FFH-Gebiet 337 „Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)“ (DE-3719-331) liegt im Südwesten des Landschaftsschutzgebietes, südlich der Bundesstraße 65. Die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen bildet die südliche Grenze des FFH-Gebietes.

Direkt angrenzend schließt sich auf der Seite von Nordrhein-Westfalen das FFH-Gebiet „Unternammerholz“ (EU-Kennzahl DE-3719-302) an.

Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Die Übersichtskarte sowie die maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.000 werden als Anlage 1 und 2 Bestandteil dieser Verordnung. **(Die Übersichtskarte sowie die maßgebliche Karte sind im Anschluss an Seite 8 des Amtsblatts als dessen Anlagen 1 und 2 beige-fügt.)** Die Darstellung der Schutzgebietsgrenze erfolgt durch ein halbtransparentes graues Band, wobei die durchgezogene schwarze Linie auf der Innenkante dieses Bandes auf der Schutzgebietsgrenze liegt. Die Flächengröße des FFH-Gebietes beträgt 23,74 ha, ausgehend von der Präzisierung der FFH-Gebietsgrenze.

#### **§ 2**

In § 2 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 angefügt:

(3) Für die Fläche des FFH-Gebietes gilt

a) Allgemeiner Schutzzweck ist nach Maßgabe des § 26 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet bezweckt insbesondere:

- die Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholzstrukturen, insbesondere der vorhandenen Eichen sowie Hainbuchen mit Habitatbaumqualität,
- die Förderung und Entwicklung von naturnahem Laubwald, insbesondere von Eichen-Hainbuchenwald, mesophilem Buchenwald und Erlen-Eschen-Auwald,
- die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland.

b) Besonderer Schutzzweck

Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 1 Abs. 3 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natur 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 337 „Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)“ (DE-3719-331) trägt aufgrund seiner Pufferfunktion dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im direkt angrenzenden FFH-Gebiet „Unternammerholz“ (DE-3719-302) auf nordrhein-westfälischer Seite zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziel des FFH-Gebietes 337 „Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)“ (DE-3719-331) ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, insbesondere des Lebensraumtyps (LRT) 6510 (Anhang I der FFH-Richtlinie) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, z.T. im Komplex mit Feuchtgrünland. Die charakteristischen Arten, wie *Achillea millefolium* (Wiesen-Schafgarbe), *Anthoxanthum odoratum* (Gewöhnliches Ruchgras), *Arrhenatherum elatius* (Glatthafer), *Cardamine pratensis* (Wiesen-Schaumkraut), *Centaurea jacea* (Wiesen-Flockenblume), *Daucus carota* (Wilde Möhre), *Galium album* (Wiesen-Labkraut), *Ranunculus acris* (Scharfer Hahnenfuß), *Rumex acetosa* (Großer Sauerampfer), *Trifolium dubium* (Kleiner Klee), *Trisetum flavescens* (Goldhafer) und *Vicia sepium* (Zaunwicke) kommen in stabilen Populationen vor.

#### **§ 3**

Die Verbotsregelungen des § 3 werden wie folgt ergänzt:

Auf den gemäß § 1 Abs. 3 der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen:

j) das Einbringen gebietsfremder oder nicht standorttypischer Gehölzarten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,

auf den gemäß § 1 Abs. 3 der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen:

- k) Umwandlung in eine andere Nutzungsart sowie Umbruch zum Zwecke der Neueinsaat und Grünlanderneuerung,
- l) die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planieren,

auf den gemäß § 1 Abs. 3 der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen des LRT 6510:

- m) eine Mahd in kürzeren Abständen als 9 Wochen und vor dem 01.06. durchzuführen,
- n) Beweidung; eine kurzzeitige, möglichst intensive Beweidung ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- o) die Anlage von Mieten oder Lagerflächen und das Liegenlassen von Mähgut,
- p) wendende und lockernde Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen und Nachsaat mit gebietseigenem Saatgut sind zulässig),
- q) Düngung; eine Entzugsdüngung ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- r) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

#### **§ 4**

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 erhält der Satzteil „Die bisherige rechtmäßige Nutzung, insbesondere“ folgende Fassung:  
Die bisherige rechtmäßige Nutzung, jedoch unter Beachtung der Verbote des § 3 j) bis r)

2. Es wird folgende Freistellung angefügt:

h) Maßnahmen auf Flächen des FFH-Gebietes, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan

i.S.d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

## § 5

Im § 6 wird „§ 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes“ ersetzt durch „§ 67 BNatSchG i.V.m. § 41 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG).“

## § 6

§ 7 erhält folgende Fassung:

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Naturschutzgesetz (NNatSchG) kann die Naturschutzbehörde die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen oder die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 7

§ 8 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 i.V.m. § 69 BNatSchG und § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 15.12.2022

Landkreis Schaumburg  
Der Landrat

Jörg Farr

## **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

### **2. Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeburg**

Aufgrund der §§ 4 und 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 33 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

(1) In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

(2) In der Anlage 1 wird die Zeile 38 gestrichen.

(3) In der Anlage 1 wird eine neue Zeile 38 mit dem folgenden Inhalt eingefügt:  
Spalte 1: Schriftwart Stadtfeuerwehr, Spalte 2: 22,00 €.

#### **Artikel 2**

(1) In § 3 Abs. 1 wird der Betrag 35,00 Euro durch den Betrag 40,00 Euro ersetzt.

(2) In der Anlage 1 wird in Zeile 2, Spalte 2 der Betrag 230,00 € durch 250,00 € ersetzt.

(3) In der Anlage 1 wird in Zeile 3, Spalte 2 der Betrag 115,00 € durch 125,00 € ersetzt.

(4) In der Anlage 1 wird in Zeile 4, Spalte 2 der Betrag 115,00 € durch 125,00 € ersetzt.

(5) In der Anlage 1 wird in Zeile 5, Spalte 2 der Betrag 180,00 € durch 190,00 € ersetzt.

(6) In der Anlage 1 wird in Zeile 6, Spalte 2 der Betrag 90,00 € durch 95,00 € ersetzt.

(7) In der Anlage 1 wird in Zeile 7, Spalte 2 der Betrag 110,00 € durch 120,00 € ersetzt.

(8) In der Anlage 1 wird in Zeile 8, Spalte 2 der Betrag 55,00 € durch 60,00 € ersetzt

(9) In der Anlage 1 wird in Zeile 9, Spalte 2 der Betrag 100,00 € durch 110,00 € ersetzt.

(10) In der Anlage 1 wird in Zeile 10, Spalte 2 der Betrag 50,00 € durch 55,00 € ersetzt

(11) In der Anlage 1 wird in Zeile 12, Spalte 2 der Betrag 4,00 € durch 5,00 € ersetzt.

(12) In der Anlage 1 wird in Zeile 13, Spalte 2 der Betrag 20,00 € durch 21,00 € ersetzt.

(13) In der Anlage 1 wird in Zeile 14, Spalte 2 der Betrag 22,00 € durch 23,00 € ersetzt.

(14) In der Anlage 1 wird in Zeile 15, Spalte 2 der Betrag 22,00 € durch 23,00 € ersetzt.

(15) In der Anlage 1 wird in Zeile 16, Spalte 2 der Betrag 22,00 € durch 23,00 € ersetzt.

(16) In der Anlage 1 wird in Zeile 17, Spalte 2 der Betrag 33,00 € durch 35,00 € ersetzt.

(17) In der Anlage 1 wird in Zeile 18, Spalte 2 der Betrag 33,00 € durch 35,00 € ersetzt.

(18) In der Anlage 1 wird in Zeile 19, Spalte 2 der Betrag 16,50 € durch 17,50 € ersetzt.

(19) In der Anlage 1 wird in Zeile 20, Spalte 2 der Betrag 16,50 € durch 17,50 € ersetzt.

(20) In der Anlage 1 wird in Zeile 21, Spalte 2 der Betrag 60,00 € durch 65,00 € ersetzt.

(21) In der Anlage 1 wird in Zeile 22, Spalte 2 der Betrag 33,00 € durch 35,00 € ersetzt.

(22) In der Anlage 1 wird eine neue Zeile 23 mit dem folgenden Inhalt eingefügt: Spalte 1: 2. Stellvertretung, Spalte 2: 35,00 €. Die nachfolgenden Zeilen verschieben sich entsprechend.

(23) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 24, Spalte 2 der Betrag 50,00 € durch 55,00 € ersetzt.

(24) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 25, Spalte 2 der Betrag 28,00 € durch 30,00 € ersetzt.

(25) In der Anlage 1 wird eine neue Zeile 26 mit dem folgenden Inhalt eingefügt: Spalte 1: 2. Stellvertretung, Spalte 2: 30,00 €. Die nachfolgenden Zeilen verschieben sich entsprechend.

(26) In der Anlage 1 wird in neuen Zeile 27, Spalte 2 der Betrag 60,00 € durch 65,00 € ersetzt.

(27) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 28, Spalte 2 der Betrag 33,00 € durch 35,00 € ersetzt.

(28) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 29, Spalte 2 der Betrag 50,00 € durch 55,00 € ersetzt.

(29) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 30, Spalte 2 der Betrag 28,00 € durch 30,00 € ersetzt.

(30) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 31, Spalte 2 der Betrag 33,00 € durch 35,00 € ersetzt.

(31) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 32, Spalte 2 der Betrag 55,00 € durch 60,00 € ersetzt.

(32) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 33, Spalte 2 der Betrag 16,50 € durch 17,50 € ersetzt.

(33) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 34, Spalte 2 der Betrag 16,50 € durch 17,50 € ersetzt.

(34) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 35, Spalte 2 der Betrag 55,00 € durch 60,00 € ersetzt.

(35) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 36, Spalte 2 der Betrag 55,00 € durch 60,00 € ersetzt.

(36) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 37, Spalte 2 der Betrag 22,00 € durch 23,00 € ersetzt.

(37) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 38, Spalte 2 der Betrag 22,00 € durch 23,00 € ersetzt.

(38) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 39, Spalte 2 der Betrag 22,00 € durch 23,00 € ersetzt.

(39) In der Anlage 1 wird in der neuen Zeile 40, Spalte 2 der Betrag 22,00 € durch 23,00 € ersetzt.

### Artikel 3 – Inkrafttreten

(1) Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

(2) Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Bückeburg, den 15.12.2022

Stadt Bückeburg

Wohlgemuth  
Bürgermeister

### Bekanntmachung Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 11 „Industriegebiet“, 2. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung B-Plan Nr. 24 „Am Holzplatz“

Der Rat der Gemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), den Bebauungsplan Nr. 11 „Industriegebiet“, 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung B-Plan Nr. 24 „Am Holzplatz“, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Gemeinde Lindhorst innerhalb der bestehenden Gewerbeflächen. Die baulichen Anforderungen an das Bestandsgrundstück und die Verknüpfung mit den Erweiterungsflächen ergeben die Notwendigkeit einer Anpassung beider Bebauungspläne, indem die Baugrenzen neu

gefasst werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zusammenhängende Bebauung zu schaffen. Die Planänderung erfolgte als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB ohne die Erstellung eines Umweltberichtes.

**(Die Übersichtskarte ist im Anschluss an Seite 8 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigelegt.)**

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann bei der Gemeinde Lindhorst, Gemeindebüro, Bahnhofstr. 55, 31698 Lindhorst, während der Dienststunden eingesehen werden. Für die Einsichtnahme wird eine vorherige Abstimmung eines Termins (telefonisch, schriftlich, per E-Mail) empfohlen. Die Planunterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Lindhorst unter dem Link <https://www.gemeinde-lindhorst.de/seite/373888/rechtskr%C3%A4ftige-b-pl%C3%A4ne.html> zur Verfügung.

Hinweis: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lindhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Industriegebiet“, 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung B-Plan Nr. 24 „Am Holzplatz“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lindhorst, den 19.12.2022

Schwedhelm  
Der Gemeindedirektor

### Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Gemeinde Helpsen

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2019, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Gemeinde Helpsen liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Helpsen derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 05724/2167 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

31691 Helpsen, 22. Dezember 2022

Gemeinde Helpsen  
Wiechmann  
Gemeindedirektorin

---

**Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Gemeinde Nienstädt**

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2019, bestehend aus der Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Gemeinde Nienstädt liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Nienstädt, Sülbecker Str. 8, 31688 Nienstädt, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Nienstädt derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache unter 05724/913836 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich

31688 Nienstädt, 19.12.2022

Gemeinde Nienstädt  
Wiechmann  
Gemeindedirektorin

---

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 16.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

*(Die Tabelle ist im Anschluss an Seite 8 des Amtsblattes als dessen Anlage 4 beigefügt.)*

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 255.100 Euro um 19.800 Euro erhöht und damit auf 274.900 Euro neu festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

Wird nicht geändert.

31699 Beckedorf, 16.12.2022.

Ort Datum der Ausfertigung

gez. Sandra Völkening  
Bürgermeisterin

gez. Bernd Gerberding  
Stv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist/sind durch den Landkreis Schaumburg am 03.01.2023 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2023 bis zum 28.02.2023 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Beckedorf im Sekretariat zu folgenden Öffnungszeiten  
Montag u. Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr  
Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31699 Beckedorf, 10.01.2023

Ort Datum der Ausfertigung

gez. Sandra Völkening  
Bürgermeisterin

gez. Bernd Gerberding  
Stv. Bürgermeister

---

**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Gemeinde Meerbeck**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in seiner Sitzung am 16.12.2022 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren**

1. Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung.

Als Sitzung im Sinne von Abs. 1 gelten:

a) Sitzungen der Vertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse

b) Fraktionssitzungen

2. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Der Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in einer Anwesenheitsliste. Wird eine Anwesenheitsliste nicht geführt, ist eine schriftliche Erklärung über die Teilnahme erforderlich.

3. Einen Anspruch auf Verdienstausschlag haben:

- a) Ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte oder Ehrenbeamtinnen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- b) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung

Der Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Rats- oder Ausschussmitglied für die Gemeinde entstanden ist.

Selbstständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.

Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstaufschlag bzw. keine Verdienstaufschlagpauschale geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich durch ihre Tätigkeit ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz.

Den in Abs. 3 a) und b) aufgeführten Anspruchsberechtigten, die einen Haushalt mit drei oder mehreren Personen führen, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und die keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz gezahlt, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

4. Als Verdienstaufschlag bzw. Verdienstaufschlagpauschale wird höchstens ein Betrag in Höhe von 50,00 € je Stunde gezahlt. Der maximale Verdienstaufschlag der gezahlt wird beträgt 150,00 €. Der Pauschalstundensatz beträgt 15,00 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag.
5. Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr und sonntags von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr; es sei denn, die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

## § 2 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger/Funktionsträgerinnen

1. Der/Die Ratsvorsitzende erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 410,00 €. Ist die/der Ratsvorsitzende durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von sechs Wochen weitergezahlt.
2. Der erste Vertreter/Die erste Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,00 €.
3. Der zweite Vertreter/Die zweite Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €.
4. Der/die ehrenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 280,00 €.
5. Die Fraktions-/ Gruppenvorsitzende erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € plus 5,00 € je Fraktionsmitglied bzw. Gruppenmitglied.

6. Hat ein Ratsmitglied mehrere Positionen, für die eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung gezahlt wird inne, erhält er die Aufwandsentschädigung für die Position mit der höchsten Aufwandsentschädigung. Doppelzahlungen sind ausgeschlossen.

## § 3 Fahrt- und Reisekosten

1. Für Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde erhält der/die Bürgermeister/in eine monatliche Durchschnittspauschalentschädigung von 60,00 € und der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in von 40,00 €. Die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Monatspauschale von 12,00 €.
2. Für Dienstreisen werden Reisekosten nach § 9 des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder, Auslagenersatz und Aufwendungen für Kinderbetreuung nicht gezahlt. Die Anordnung der Dienstreise bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

## § 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Die Vorschrift des § 1 ist auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden.

## § 5 Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

1. Für Bürger und andere Personen nach § 38 Abs. 2 Satz 3 NKomVG, die im Interesse der Gemeinde Meerbeck eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, werden die durch die Wahrnehmung der Tätigkeit entstandenen nachgewiesenen Auslagen erstattet. Als Auslagenersatz wird höchstens ein Betrag von 75,00 € je Monat gezahlt. Notwendige Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zu einer Höhe von 8,00 €/Stunde ersetzt.

## § 6 Zahlungsweise

1. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch, wenn der/die Berechtigte das Amt nur für einen Teil des Monats innehatte. Führt der/die Berechtigte die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 2 Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter/die Vertreterin des/der Berechtigten die dem/der Berechtigten bisher gewährte Aufwandsentschädigung bzw. die Fahrtkostenpauschale.
2. Bei Ruhen des Mandats wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Meerbeck vom 1. Januar 2018 aufgehoben.

Meerbeck, den 03.01.2023

Sabine Druschke  
Bürgermeisterin

Aileen Borschke  
Gemeindedirektorin

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag für Ratsmitglieder der Gemeinde**

Aufgrund des § 55 i.V.m. § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag für Ratsmitglieder der Gemeinde Suthfeld vom 17.11.2021 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Wird eine Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters berufen, erhält diese eine monatliche Entschädigung entsprechend der Entschädigung für die oder den Stellvertreter\*in nach § 7 Abs. 1 Satz 3, § 1 gilt entsprechend.

**Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Suthfeld, 14.12.2022

Gemeinde Suthfeld  
(Siegel)

Hösl  
Bürgermeisterin

---

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

**IV Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren in Stadthagen**

Der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 der Anlage II zur Satzung "Kostentarif" erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück ein jährlicher Grundpreis wie folgt erhoben:

ab dem 01.01.2023 = 96,00 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer

(2) Der Verbrauchspreis beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Wasser

ab dem 01.01.2023 = 1,68 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

**Artikel II**

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wasserbeschaffungsverband Oberwöhren  
Stadthagen, den 20.12.2022

Haverland  
- Verbandsvorsteher -

Bolte  
- stellv. Verbandsvorsteher -

Die IV. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes "Oberwöhren" wird hiermit gemäß § 58 Wasserverbandsgesetz -WVG- vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Az. 67 43 05/01  
Landkreis Schaumburg

Stadthagen, den 09.01.2023

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

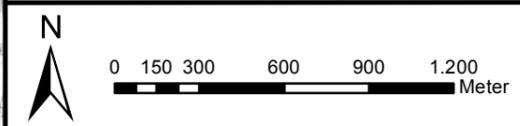
**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1 zu:  
2. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles  
„Bückeberg-West/Sandfurth“ in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg vom  
03.10.1989 (Amtsblatt 1989, S. 734), geändert am 15.12.2022

(Amtsblatt Seite 3)

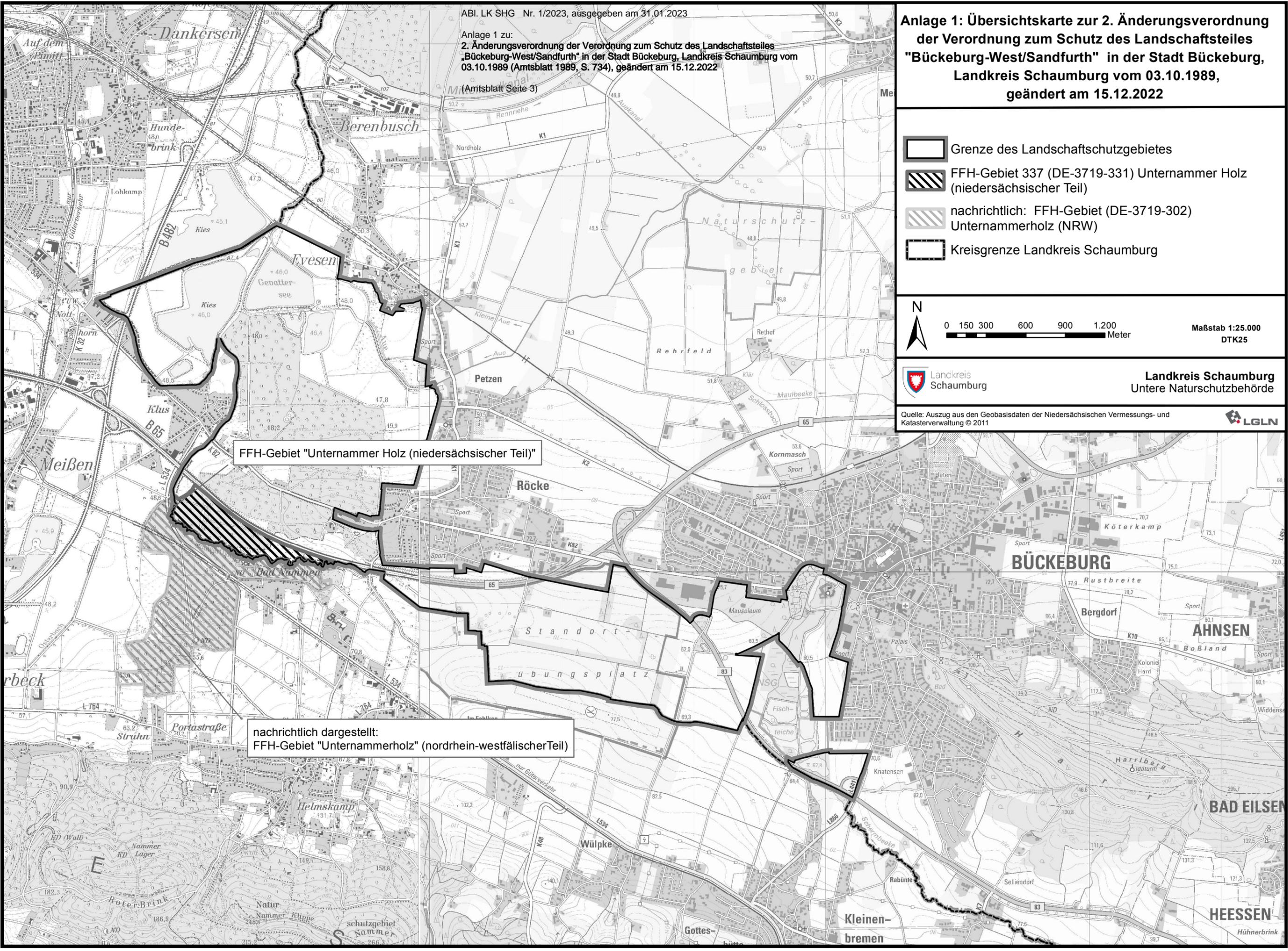
### Anlage 1: Übersichtskarte zur 2. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Bückeberg-West/Sandfurth" in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg vom 03.10.1989, geändert am 15.12.2022

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  FFH-Gebiet 337 (DE-3719-331) Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)
-  nachrichtlich: FFH-Gebiet (DE-3719-302) Unternammerholz (NRW)
-  Kreisgrenze Landkreis Schaumburg



 Landkreis Schaumburg  
Landkreis Schaumburg  
Untere Naturschutzbehörde

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011 



FFH-Gebiet "Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)"

nachrichtlich dargestellt:  
FFH-Gebiet "Unternammerholz" (nordrhein-westfälischer Teil)

**Anlage 2: Maßgebliche Karte zur  
2. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutz  
des Landschaftsteiles  
"Bückerburg-West/Sandfurth" in der Stadt Bückerburg,  
Landkreis Schaumburg vom 03.10.1989,  
geändert am 15.12.2022**

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG)
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
-  Waldfläche gem. § 3 j) der LSG-Verordnung
-  LRT 6510 Flachland-Mähwiese gem. § 3 m)-r) der LSG-Verordnung
-  Grünland gem. § 3 k) und l) der LSG-Verordnung



0 15 30 60 90 120  
Meter

Maßstab 1: 5.000  
AP 2.5 2019



Landkreis Schaumburg  
Untere Naturschutzbehörde

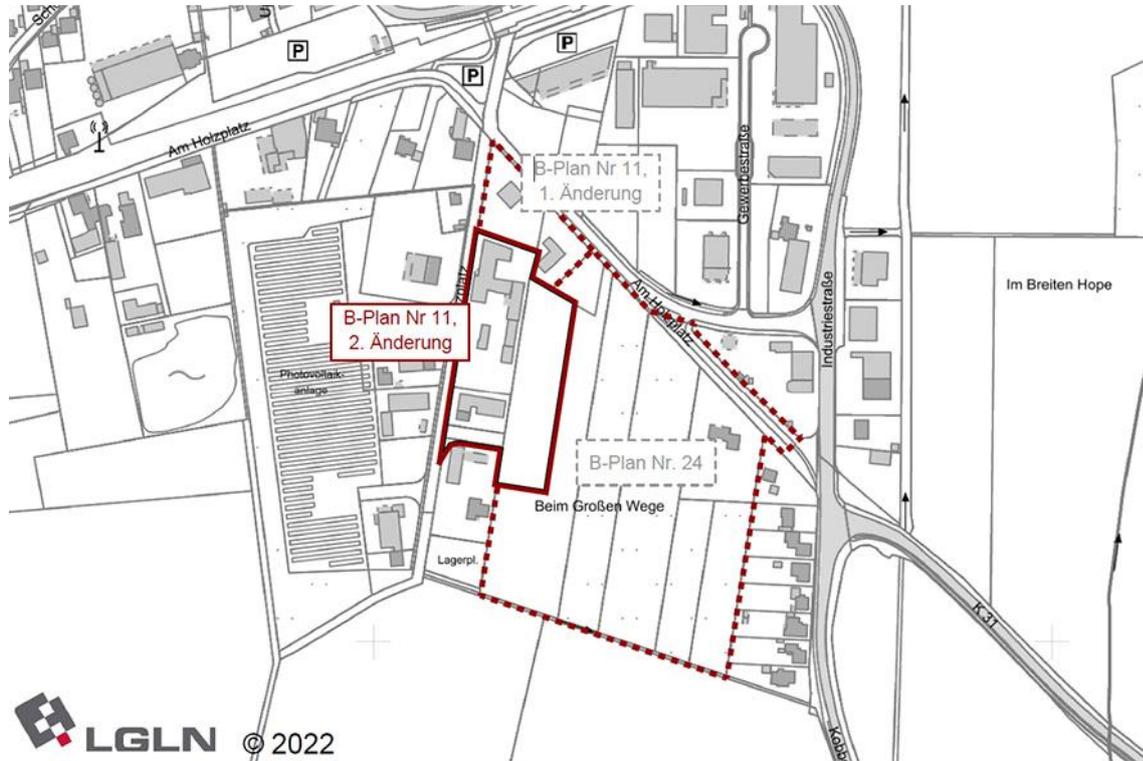
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und  
Katasterverwaltung © 2011



Anlage 2 zu:  
2. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Bückerburg-West/Sandfurth“ in der  
Stadt Bückerburg, Landkreis Schaumburg vom 03.10.1989 (Amtsblatt 1989, S. 734), geändert am 15.12.2022

Anlage 3 zu:  
**Bekanntmachung Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 11 „Industriegebiet“, 2. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung B-Plan Nr. 24 „Am Holzplatz“ (Gemeinde Lindhorst)**

(Amtsblatt Seite 5)



Kartendarstellung: Geltungsbereich in der Gemeinde Lindhorst

Anlage 4 zu:

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung (Gemeinde Beckedorf)**

(Amtsblatt Seite 6)

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplans einschließlich. der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.671.700,- €	62.700,- €		1.734.400,- €
ordentliche Aufwendungen	2.091.400,- €		27.900,- €	2.063.500,- €
außerordentliche Erträge	0,- €			0,- €
außerordentliche Aufwendungen	0,- €			0,- €
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.642.100,- €	62.700,- €		1.704.800,- €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.970.100,- €		28.900,- €	1.941.200,- €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	53.700,- €		53.700,- €	0,- €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	308.800,- €		33.900,- €	274.900,- €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	255.100,- €	19.800,- €		274.900,- €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.200,- €	1.800,- €		39.000,- €
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.950.900,- €	82.500,- €	53.700,- €	1.979.700,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.316.100,- €	1.800,- €	62.800,- €	2.255.100,- €